

**Relevanzprüfung
zum Umfang der artenschutzrechtlichen
Untersuchungen
für den Bebauungsplan
"Langwiesen"
in Tüngental**



**Relevanzprüfung
zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen
für den Bebauungsplan
"Langwiesen"
in Tüngental**

Auftraggeber: HGE Haller Grundstücks- und
Erschließungsgesellschaft mbH
Stadtplanung
Postanschrift: Am Markt 7/8
Büro: Gymnasiumstraße 4
74523 Schwäbisch Hall

Auftragnehmer: **GEKOPLAN M. Hofmann**
Marhördt 15
74420 Oberrot
Tel. 07977 / 1690
Fax 07977 / 910570
info@gekoplan.de
www.gekoplan.de

Bearbeiter: Martin Hofmann (Dipl. Geoökologe)

Oberrot, den 15.03.2021



Hofmann

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Vorbemerkung	3
2 Rechtliche Grundlagen	4
3 Vorgehensweise	5
4 Gebietsbeschreibung.....	6
5 Auswertung der Zielartenliste	7
6 Vorschlag zum artenschutzrechtlichen Untersuchungsumfang	8

1 Vorbemerkung

Das Büro **GEKOPLAN** wurde von der **Haller Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft mbH (HGE)** mit der Ermittlung des nach dem Artenschutzrecht notwendigen Umfangs der tierökologischen Untersuchungen für den Bebauungsplan "Langwiesen" in Tüngental beauftragt (Relevanzprüfung). Im Rahmen einer Relevanzprüfung wird begutachtet, welche nach dem Artenschutzrecht relevanten Arten bzw. Artengruppen innerhalb des Plangebiets und der näheren Umgebung potenziell vorkommen können und in welchem Umfang diese in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu untersuchen sind.

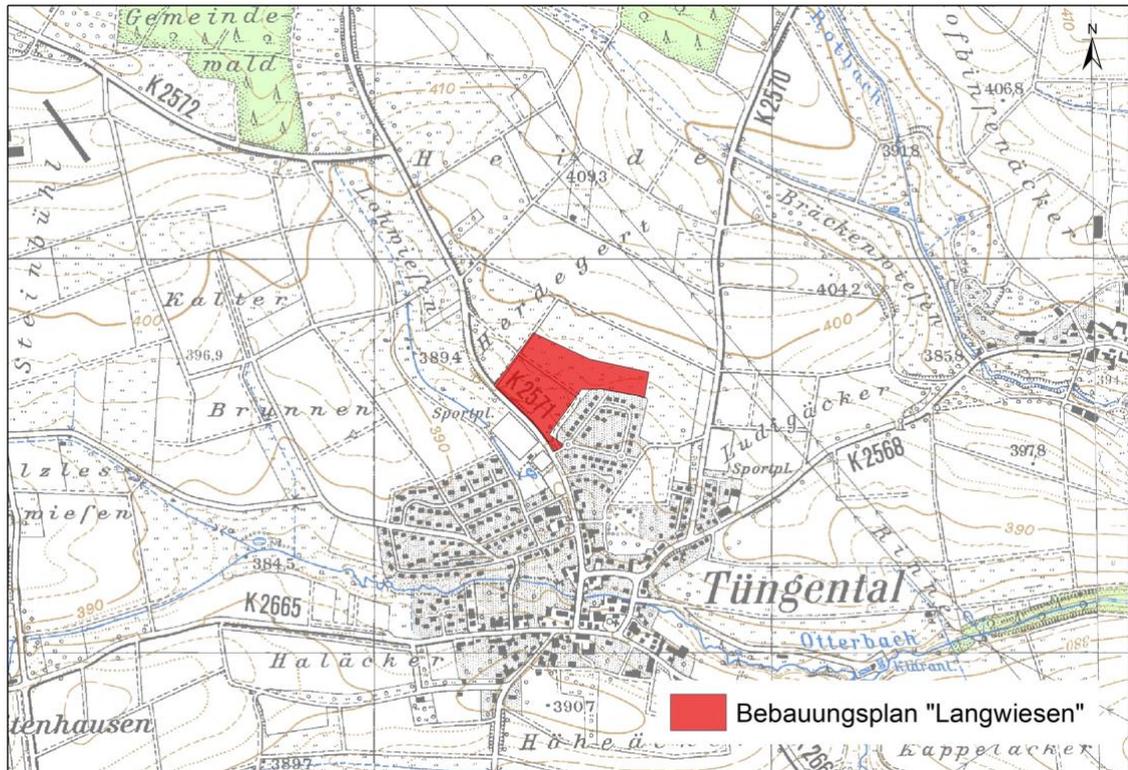


Abb. 1: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage TK25 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung)

2 Rechtliche Grundlagen

Der Notwendigkeit der artenschutzrechtlichen Untersuchungen liegen folgende gesetzliche Regelungen zu Grunde:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines

Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

3 Vorgehensweise

Die relevanten Tierarten bzw. Tierartengruppen wurden anhand des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) ermittelt. Zu diesem Zweck wurden die im Plangebiet vorkommenden Habitatstrukturen nach der Liste des Informationssystems Zielartenkonzept bei einer Übersichtsbegehung am 12.03.2021 erfasst. Anhand der ermittelten Habitatstrukturen wurde dann für das Plangebiet mit Hilfe des webbasierten EDV-Werkzeugs „Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg“ eine vorläufige Zielartenliste erstellt. Die Liste gibt einen groben Überblick über die im Naturraum in den vorgefundenen Habitatstrukturen potenziell vorkommenden Tierarten. Die Liste wurde anschließend anhand der plangebietsbezogenen konkreten Habitatausbildung, der spezifischen Verbreitungssituation der einzelnen Tierarten und dem Wissen von Gebietskennern modifiziert.

Zusätzlich wurden vorhandene Daten zu seltenen und gefährdeten Pflanzen ausgewertet.

Im vorgeschlagenen Untersuchungsumfang werden die Arten berücksichtigt, deren Vorkommen nach den Habitatstrukturen und der bekannten Verbreitung vermutet werden kann. Generell ist im Rahmen einer saP beim Nachweis von streng geschützten oder besonderen Arten, die nicht im Untersuchungsumfang enthalten sind, der Auftraggeber zu informieren und mit diesem eine evtl. notwendige ergänzende Untersuchung der Art, bzw. Artengruppe abzustimmen.

4 Gebietsbeschreibung

Das ca. 4,6 ha große Plangebiet befindet sich im Norden von Tüngental im Anschluss an ein bestehendes Wohngebiet. Im Südwesten grenzt das Plangebiet an die Kreisstraße 2571. Im Norden und Nordosten schließen sich landwirtschaftliche Nutzflächen an. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturraums "Hohenloher-Haller-Ebene", einem Teil der Großlandschaft "Neckar-Tauber-Gäuplatten".

Das Plangebiet erstreckt sich vor allem auf intensiv genutzte Ackerflächen. Im westlichen Teil wird zudem eine Mähwiese mit einem Obstbaumbestand überplant. Der alte Baumbestand besteht vor allem aus Mittelstämmen, in denen sich einige kleinere Baumhöhlen befinden. Im Südosten wird ein Teil der Hausgärten in das Plangebiet einbezogen. In den überplanten Gartenbereichen stocken zahlreiche Obstbäume (Nieder-, Mittel- und Hochstämme). Die Wiesen in den Gartenbereichen werden häufig gemäht.

Im Südosten befindet sich eine Böschung vor der Kreisstraße 2571. Auf der Böschung wächst, soweit das zum Aufnahmezeitpunkt zu erkennen war, eine grasreiche ausdauernde Ruderalflur und zum Teil hat sich ein Brennnessel-Bestand entwickelt.

Zentral wird das Plangebiet von einem unbefestigten, in NW-SO-Richtung verlaufenden Feldweg gequert.

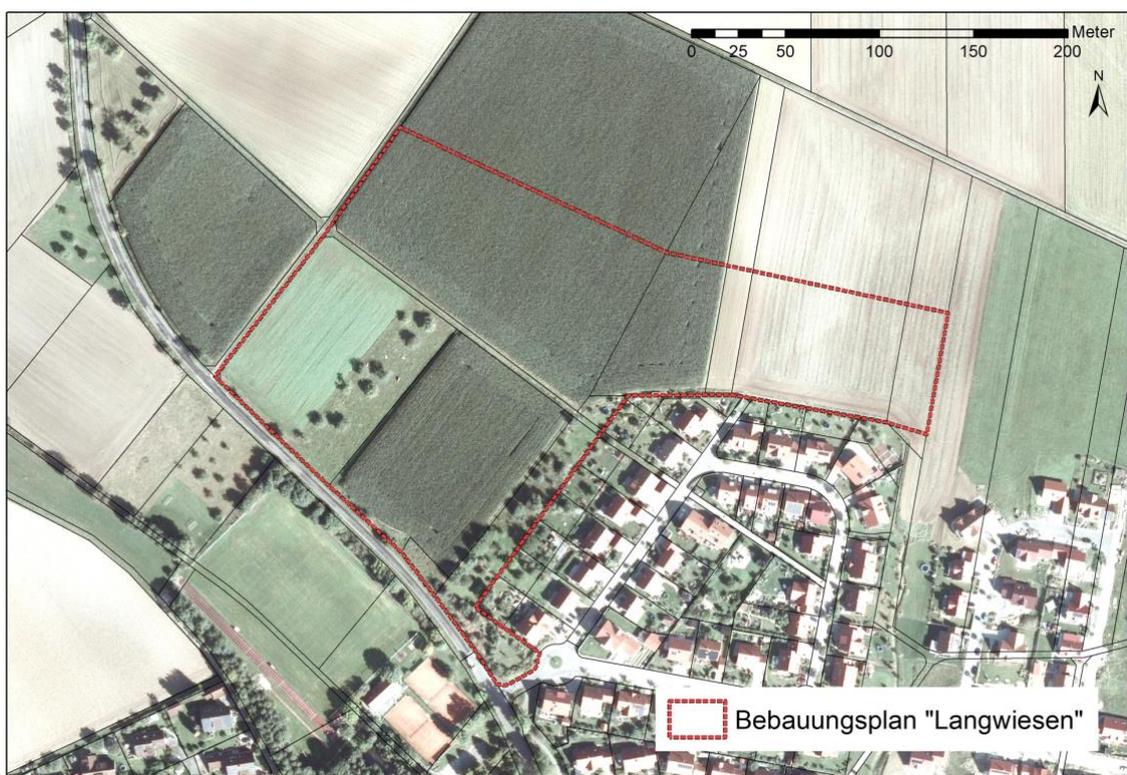


Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes (Kartengrundlage DOB © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung)

Habitatstrukturen

Im Plangebiet befinden sich folgende Habitatstrukturen nach der Liste des Zielartenkonzepts:

Kürzel	Habitatstruktur
D 2.2.1	Grünland frisch und (mäßig) nährstoffreich
D 3.2	Streuobstwiesen frisch und (mäßig) nährstoffreich
D 4.1	Lehmäcker
D 5.1	Ausdauernde Ruderalflur

5 Auswertung der Zielartenliste

Die Zielartenliste führt für die oben genannten Habitatstrukturen im Naturraum "Hohenloher-Haller-Ebene" eine sehr große Anzahl an potenziell vorkommenden Arten auf.

Die Zielartenliste muss aufgrund des sehr großen Naturraums und der weitgefassten Habitatstrukturen des Zielartenprogramms modifiziert werden. Dafür werden alle Arten, für die keine Vorkommen im Gemeindegebiet bekannt sind, für die keine tatsächlich geeigneten Habitatstrukturen vorhanden sind und die inmitten des Stadtgebietes nicht zu erwarten sind, aussortiert. Bspw. stellen für die Zauneidechse die dicht und hoch bewachsenen Böschungen entlang der Kreisstraße kein geeignetes Habitat dar. Auch ist der Juchtenkäfer in dem Baumbestand nicht zu erwarten, da entsprechend großräumige Mulmhöhlen fehlen. Nicht ausgeschlossen werden kann zum Beispiel der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), da zum Aufnahmezeitpunkt die Mähwiese im Westen nicht nach Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) abgesucht werden konnte.

Nach der Modifikation der Artenliste verbleiben folgende relevante Arten bzw. Artengruppen:

Artengruppe	Arten
Brutvögel	alle Arten (Revierkartierung)
Fledermäuse	alle Arten (Baumhöhlenuntersuchung)
Schmetterlinge	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

6 Vorschlag zum artenschutzrechtlichen Untersuchungsumfang

Art- /Artengruppe	Untersuchungsumfang
Brutvögel	Revierkartierung nach SÜDBECK et al (2005): 6 Begehungen in der Zeit zwischen Anfang April und Ende Juni.
Fledermäuse	Baumhöhlenuntersuchung mit einem Endoskop 1 Begehung (Mai/Juni)
Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	<ul style="list-style-type: none">• 1 Begehung Anfang Juli zur Feststellung, ob in dem Grünland der Große Wiesenknopf, die Eiablagepflanze des Falters wächst.• Bei Vorkommen des Großen Wiesenknopfes sind zur Flugzeit des Falters in der Zeit zwischen Mitte Juli und Anfang August bei zwei Begehungen die Pflanzen des Großen Wiesenknopfes nach eiablegenden oder fliegenden Faltern abzusuchen.

Fotodokumentation





